

Fünf Lanzen für die Beschlüsse des Ständerats

10. AHV-Revision:

Gleich fünf gute Argumente listet der Beitrag für die vom Ständerat verabschiedete Fassung der 10. AHV-Revision auf. Sie erfüllt die Frauenpostulate, wahrt die Proportionen von 1. und 2. Säule, hält die Kosten in Grenzen, zeigt Mut in der Frage des Rentenalters und macht den Frauen mit dem vorteilhaften Kürzungssatz beim Rentenvorbezug erst noch ein attraktives Geschenk.

Keine neue Rentenformel

Lanze 1: Der Ständerat erfüllt die Frauenpostulate für individuelle Altersrenten und Erziehungsgutschriften im Rahmen der bereits durch den per 1.1.1993 in Kraft getretenen 1. Teil der AHV-Revision entstandenen Kosten.

Dank der seit 1.1.1993 geltenden «geknickten» Formel für die Berechnung der AHV-Altersrente ist es möglich, zum Splitting der während der Ehejahre geleisteten AHV-Beiträge überzugehen, ohne dass dadurch für Ehepaare in den mittleren Einkommensgruppen im Vergleich zur Ehepaarrente Einbussen entstehen. Die Summe zweier gesplitteter Einzelrenten, deren Gesamtbetrag auf die maximale Ehepaarrente von 2820 Franken pro Monat begrenzt wird, ist praktisch identisch mit der Ehepaarrente. Kommen Erziehungsgutschriften hinzu, so ergibt sich, sofern nicht bereits heute Anspruch auf die Maximalrente besteht, eine zusätzliche Verbesserung (vgl. Graphik 1).

Die vom Nationalrat beschlossene neue Rentenformel hätte zu weiteren

massiven Rentenverbesserungen geführt, die nicht mit den Frauenpostulaten begründet werden können. Sie hätten einen generellen Ausbau der AHV mit entsprechenden Mehrkosten zur Folge. Ein Quervergleich der AHV-Altersrenten, berechnet nach den Formeln 1992, 1993 (= Vorschlag des Ständerats) sowie gemäss Vor-



Helga Koppenburg Rochat
Pensionsversicherungsexpertin,
Mitglied der Eidg. AHV-/IV-Kommission

Cinq lances pour la solution proposée par le Conseil des Etats pour la 10^e révision de l'AVS

L'article énumère pas moins de cinq arguments en faveur de la version adoptée par le Conseil des Etats au cours de sa session d'été pour la 10^e révision de l'AVS.

1^{re} lance: Le Conseil des Etats satisfait aux postulats féminins de rentes de vieillesse individualisées et de bonifications d'éducation sans dépasser le cadre des coûts déjà engendrés par la première partie de la révision de l'AVS entrée en vigueur le 1.1.1993.

2^e lance: Le Conseil des Etats n'entre pas en matière concernant le modèle de la rente AVS unitaire et fournit ainsi une contribution essentielle à un développement futur harmonieux de la coordination entre le 1^{er} et le 2^e pilier.

3^e lance: Le Conseil des Etats endigue les coûts de la 10^e révi-

sion de l'AVS en vue des problèmes démographiques qui se dessinent à l'horizon.

4^e lance: L'âge de retraite n'est pas une vache sacrée pour le Conseil des Etats.

5^e lance: En élevant l'âge de retraite des femmes à 64 ans tout en leur garantissant une amputation restreinte des prestations en cas de retraite anticipée, le Conseil des Etats fait aux femmes un cadeau qu'elles ne devraient pas refuser.

Le modèle du Conseil des Etats est moderne, équilibré et modéré. Il tient compte des réalités financières de l'avenir et peut s'intégrer sans problèmes à la conception existante de l'AVS à 2 piliers. Aucun des autres modèles soumis à la discussion ne cumule tous ces avantages.

schlag des Nationalrats jeweils mit und ohne Erziehungsgutschriften, zeigt dies deutlich (vgl. Tabelle 1).

Keine Einheitsrente

Lanze 2: Der Ständerat tritt nicht auf das Modell der AHV-Einheitsrente ein und trägt damit wesentlich zur harmonischen Weiterentwicklung der Koordination zwischen 1. und 2. Säule bei.

Als Leistungsziel von AHV- und BVG-Altersrente werden für ledige Ver-

sicherte mit Einkommen bis zu 67 680 Franken p.a. bei voller Versicherungsdauer ca. 60% des letzten Einkommens angestrebt. Wie Graphik 2 zeigt, ändert die neue AHV-Rentenformel am Zusammenspiel der Leistungen aus 1. und 2. Säule wenig. Die Gesamtleistung wird in den mittleren Einkommensbereichen etwas höher, vor allem, wenn bei der AHV-Rente ein Anspruch auf Erziehungsgutschriften hinzukommt. Weite Kreise befürworten eine Erhöhung des Leistungsziels von 60% für niedrige

und mittlere Einkommensgruppen. Die 10. AHV-Revision gemäss Vorschlägen des Ständerats erfüllt auch dieses Postulat. Die Vorsorgeeinrichtungen brauchen bei Annahme des Ständeratsmodells an ihren Koordinationsregeln nichts zu ändern, da es die bewährten Proportionen zwischen den beiden Säulen respektiert.

Die Rentenformel gemäss Vorschlag des Nationalrats würde dieses Gleichgewicht stören und zahlreiche Pensionskassen zu einer Überprüfung ihrer Koordinationsregeln veranlassen. Noch drastischer wären die Auswirkungen der Einheitsrente auf die 2. Säule. So einfach, wie das von der CVP Ende 1993 vorgestellte Modell diese Frage regeln wollte, nämlich durch Anheben des BVG-Koordinationsabzugs auf 36 000 Franken p.a., ginge es nämlich nicht: die Gesamtleistung aus AHV und BVG würde für Einkommen bis 38000 Franken p.a. stark ansteigen und für Einkommen über 38000 Franken p.a. wesentlich

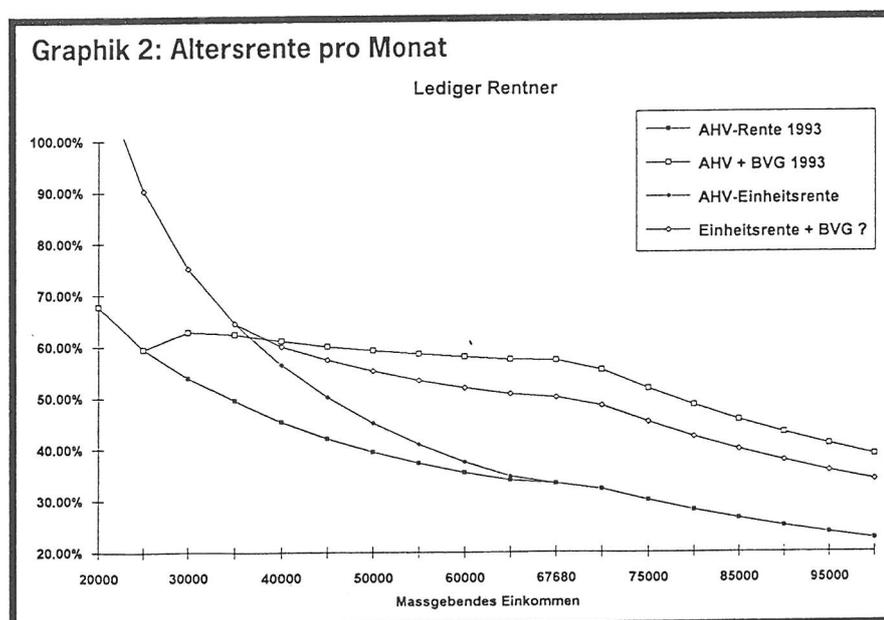
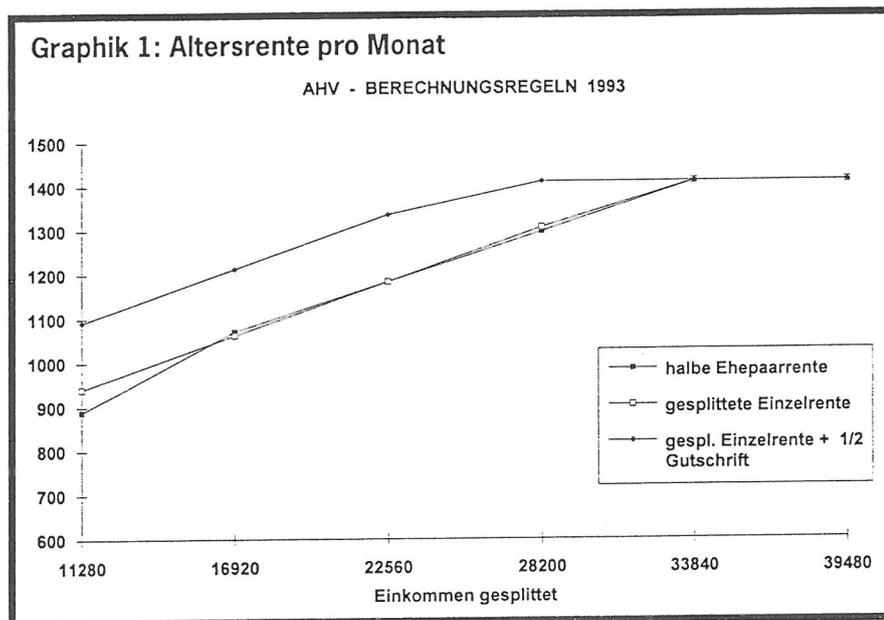


Tabelle 1		
Beispiel	AHV-Altersrente Formel 1992	Modell Ständerat
Beispiel 1: Ledige Mutter mit 1 Kind		
Massgebendes Einkommen	36 000	36 000
Basis-Altersrente	16 224	17 491
Zusatzrente aus Erziehungsgutschriften	0	2 321
Altersrente	16 224	19 812
allfällige Rentenkürzung (234%)		-1 347
Altersrente Total	16 224	18 465
Beispiel 2: Ehepaar mit 2 Kindern		
Massgebendes Einkommen	50 000	50 000
Ehepaar-Altersrente	28 536	29 694
Zwei Einzelrenten		29 694
Zusatzrente aus Erziehungsgutschriften	0	3 666
Altersrente	28 536	33 360
allfällige Rentenkürzung (234%)		-134
Altersrente Total	28 536	32 226

unter das heutige Niveau abfallen (vgl. Graphik 2). Gegen eine solche Umverteilung müssen rechtzeitig und entschieden Weichen gesetzt werden. Sofern die AHV-Einheitsrente in einem späteren Zeitpunkt wieder geprüft werden soll, ist von Anfang an der Koordination mit der 2. Säule grösste Beachtung zu schenken.

Kostenbremse

Lanze 3: Der Ständerat dämmt die Kosten der 10. AHV-Revision im Hinblick auf die zukünftigen demographischen Probleme ein.

Tabelle 2 zeigt einen Vergleich der Kosten der zur Diskussion stehenden AHV-Modelle, und zwar ohne Berücksichtigung der demographischen Entwicklung. Die seit Inkrafttreten des 1. Teils der 10. AHV-Revision entstandenen Mehrkosten der AHV/IV betragen rund 690 Mio. Franken oder 2,6% der Jahresausgaben 1992. Die Vorschläge des Ständerats stabilisieren dieses Kostenniveau. Bis zu 4% der Jahresausgaben 1992 würde das Nationalrats-Modell kosten, mehr als 8% die Einheitsrente und gar bis zu 40% das Modell der SP/SGB für den Ausbau der AHV/IV.

Diese Mehrkosten basieren auf dem heutigen Verhältnis zwischen aktiven Beitragszahlern und Rentnern (4:1). Bis ins Jahr 2020 wird ein Absinken dieses Verhältnisses auf 2,8:1 pro-

gnostiziert. Je nach Annahme über das reale Wirtschaftswachstum wird zur Kompensation dieser Entwicklung eine Beitragserhöhung zwischen 20% und 70% erforderlich. Für eine mittlere Prognose (nötige Beitragserhöhung 45%) lassen sich leicht die Zahlen gemäss Tabelle 3 extrapolieren.

**Tabelle 3:
Beitragssatz der Versicherten**

Nötiger Beitragssatz der Versicherten (ohne EO) in % der beitragspflichtigen Einkommen:

	1992	2020
vor Inkrafttreten der 10. AHV-Revision seit 1.1.1993 und nach Ständerat	9,2%	13,4%
Nationalrats-Modell	9,6%	14,0%
Einheitsrente	10,9%	14,5%
Initiative SP/SGB	12,8%	18,6%

Tabelle 3 geht von der optimistischen Annahme aus, dass Bund und Kantone auch inskünftig $\frac{1}{4}$ der Jahreskosten der AHV/IV-Rechnung tragen werden. In Anbetracht der Entwicklungstendenz ist jede Erhöhung der AHV-Leistungen über das heutige Niveau hinaus vor Klärung der zukünftigen Finanzierung im Rahmen der 11. AHV-Revision kategorisch abzulehnen. Nur das Ständerats-Modell für die 10. AHV-Revision wird dieser Situation gerecht.

Tabelle 2: Kosten der vorgeschlagenen AHV/IV-Anpassungen

	Mehrkosten im Vergleich zu 1992 Sfr. Mio.	Kostenperspektive ohne demogr. Veränderungen	
		Sfr. Mio	Zunahme in %
Jahresausgaben 1992		26 456	
Kosten 1. Teil 10. Revision	690	27 146	2,61%
Kosten Nationalrat	990	27 446	3,74%
Kosten Ständerat	690	27 146	2,61%
Kosten Einheitsrente	2 200	28 656	8,32%
Kosten Initiative SP/SGB	10 000	36 456	37,80%

Rücktrittsalter

Lanze 4: Das Rücktrittsalter ist für den Ständerat keine heilige Kuh.

Wohin die Richtung gehen muss, zeigt die dargestellte Kostenperspektive deutlich. Die ständig gestiegene mittlere Lebenserwartung verschärft das Problem zusätzlich. Nach den heute zur Verfügung stehenden Rechnungsgrundlagen beträgt die Lebenserwartung eines 65jährigen Mannes rund 16 Jahre, diejenige einer 62jährigen Frau rund 23 Jahre. AHV-Altersrenten werden daher einer Frau im Durchschnitt während 7 Jahren länger (+44%) ausgerichtet als einem Mann. Es ist daher auch nicht erstaunlich, dass der heutige Rentnerbestand der AHV zu zwei Dritteln aus Frauen und nur zu einem Drittel aus Männern besteht.

Trotz den zum grossen Teil verständlichen Argumenten vieler Frauen für die Beibehaltung des Rentenalters 62 kann es daher nur die Frage einer knapp bemessenen Übergangszeit sein, bis das Frauen-Rücktrittsalter demjenigen der Männer angeglichen wird.

Der Vorschlag des Ständerats geht in Richtung Flexibilisierung des Rücktrittsalters. Sofern finanziell tragbar für die AHV, ist der Übergang zum flexiblen Rücktrittsalter zwischen Alter 62 und 65 für Männer und Frauen anzustreben. Dabei ist eine Rentenkürzung bei Rücktritt vor Alter 65 aus Kostengründen unumgänglich. Viele moderne Pensionskassen kennen den flexiblen Rücktritt in dieser Altersgruppe bereits, und würden eine Harmonisierung mit den Rücktrittsbedingungen der AHV sehr begrüßen.

Geschenk an die Frauen

Lanze 5: Mit der Anhebung des Frauen-Rücktrittsalters auf 64 unter

Gewähr einer gemilderten Kürzung bei vorzeitigem Rücktritt macht der Ständerat den Frauen ein Geschenk, das diese nicht ablehnen sollten.

Postulant/Innen haben leider häufig ein kurzes Gedächtnis. Wer vehement gegen das Rücktrittsalter 64 ins Feld zieht, vergisst, dass das Ständerats-Modell den Frauen soviel materielle Verbesserungen bringt, dass die zukünftige Altersrente – bei einem Abstrich wegen vorzeitigem Rücktritt – in vielen Fällen insgesamt höher ist als vor der 10. AHV-Revision.

Wie aus Tabelle 4 hervorgeht, wurden die Altersrenten in den Einkommensgruppe zwischen 20 000 und 50 000

Franken dank der neuen Rentenformel um mindestens 4% real erhöht (max. +8,6% bei Einkommen von 34 000 Franken). Kommen dazu Erziehungsgutschriften, so beträgt die Erhöhung in diesen Einkommensgruppen zwischen 15 und 30% für Alleinerziehende, zwischen 6 und 14% für Verheiratete.

Eine Altersrentenkürzung von 3,4% für ein Jahr bzw. von 6,8% für zwei Jahre vorzeitigem Rücktritt führt daher in den meisten Fällen nicht zu einer niedrigeren Rente als bisher, im Gegenteil: Die Altersrente ist für viele Frauen trotzdem höher, als sie es mit der Rentenformel 1992 gewesen wäre, wie die beiden Renten-Beispiele

zeigen. Eine Einbusse bei vorzeitigem Rücktritt erleiden nur diejenigen Frauen, die bereits vor der 10. AHV-Revision Anspruch auf eine maximale Altersrente gehabt hätten. Von diesen können sich wohl die meisten, dank einer gut ausgebauten Vorsorge der 2. Säule, beim vorzeitigem Rücktritt eine etwas niedrigere AHV-Rente leisten.

Das Modell des Ständerats ist modern, ausgewogen und massvoll. Es trägt der finanziellen Zukunft der AHV Rechnung und lässt sich ohne Probleme in die bestehende 2-Säulen-Konzeption integrieren. Keines der anderen zu Diskussion stehenden Modelle vereinigt alle diese Vorteile.

Tabelle 4: 10. AHV-Revision: Vergleich zwischen Einzelrenten nach verschiedenen Formeln

Basis: Rentenniveau 1993

Massgebendes Einkommen	Jährliche AHV-Einzelrente								
	Formel 1992	Formel 1993				Formel Nationalrat			
		ohne Erziehungsgutschriften	Erhöhung in %	mit Erziehungsgutschriften	Erhöhung in %	ohne Erziehungsgutschriften	Erhöhung in %	mit Erziehungsgutschriften	Erhöhung in %
11280	11280	11280	0,00%	15051	33,43%	11280	0,00%	15486	37,29%
12000	11424	11467	0,38%	15238	33,39%	11489	0,57%	15695	37,38%
16000	12224	12507	2,32%	16278	33,16%	12649	3,48%	16855	37,88%
20000	13024	13547	4,02%	17252	32,46%	13809	6,03%	18015	38,32%
22560	13536	14213	5,00%	17661	30,48%	14551	7,50%	18757	38,57%
24000	13824	14587	5,52%	17892	29,42%	14969	8,28%	19157	38,71%
28000	14624	15627	6,86%	18532	26,72%	16129	10,29%	20335	39,05%
32000	15424	16667	8,06%	19172	24,30%	17289	12,09%	21495	39,36%
33840	15792	17146	8,57%	19466	23,27%	17822	12,86%	22028	39,49%
36000	16224	17491	7,81%	19812	22,11%	18449	13,71%	22560	39,05%
40000	17024	18131	6,50%	20452	20,13%	19609	15,18%	22560	32,52%
44000	17824	18771	5,31%	21092	18,33%	20769	16,52%	22560	26,57%
45120	18048	18950	5,00%	21271	17,86%	21094	16,88%	22560	25,00%
48000	18624	19411	4,23%	21732	16,69%	21929	17,74%	22560	21,13%
50760	19176	19853	3,53%	22173	15,63%	22560	17,65%	22560	17,65%
54000	19824	20371	2,76%	22560	13,80%	22560	13,80%	22560	13,80%
58000	20624	21011	1,88%	22560	9,39%	22560	9,39%	22560	9,39%
62000	21424	21651	1,06%	22560	5,30%	22560	5,30%	22560	5,30%
66000	22224	22291	0,30%	22560	1,51%	22560	1,51%	22560	1,51%
67680	22560	22560	0,00%	22560	0,00%	22560	0,00%	22560	0,00%